



Unabhängige, fachkundige Prüfung – Umsetzung des Verfassungsauftrags

Arthur Helbling

Gegenstand des Vortrags

- Darstellung der bestehenden Ordnung im Bereich der Finanzhaushaltsprüfung
- Gründe für eine Änderung der bestehenden Ordnung
- Lösungsvorschlag

Bestehende Ordnung

Prüfung des Finanzhaushalts der Gemeinde durch die RPK

Befugnis der Gemeindevorstehererschaft, einen Teil der Haushaltsprüfung an ein fachkundiges „technisches“ Kontrollorgan zu übertragen

Aufsichtsrechtliche Überwachung der Haushaltsführung und Prüfung der Jahresrechnungen durch den Bezirksrat

Teilweise Prüfung von Jahresrechnungen durch das Gemeindeamt im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Finanzausgleichsbeiträgen

Gründe für eine Neuordnung

Mängel der bestehenden Ordnung

Wachsende Anforderungen an die Fachkunde und die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung im privat- und im öffentlich-rechtlichen Bereich

Neue Verfassung

Mängel der bestehenden Ordnung

Keine Gewähr für umfassende unabhängige und fachkundige Prüfung des Finanzhaushalts

Mehrfache, unkoordinierte Prüfung der Jahresrechnung

Keine Vorgaben zur Fachkunde des technischen Kontrollorgans

Keine Gewähr für die Unabhängigkeit des technischen Kontrollorgans

Wachsende Anforderungen an Fachkunde und Unabhängigkeit

Gewährleistung einer fachkundigen, unabhängigen Prüfung in anderen Kantonen (bspw. Bern, Freiburg, Wallis)

Höhere Anforderungen an die Fachkunde und die Unabhängigkeit der Revisionsstelle im Bereich des Privatrechts (Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft und Stiftung)

Neue Verfassung

Art. 129 Abs. 4 KV:

„Die Finanzhaushalte der Gemeinden und der anderen Organisationen des öffentlichen Rechts werden durch unabhängige und fachkundige Organe geprüft.“

Umsetzungsmöglichkeiten

Ausschliesslich Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsfachleute sind RPK-Mitglieder

Prüfung des Finanzhaushalts ausschliesslich durch Revisionsstelle im privatrechtlichen Sinn

Unterstützung der RPK durch externe Revisionsfachleute

VGH-Änderung (Entwurf)

Gemeinden müssen unabhängige und fachkundige Prüfstelle mit der Kontrolle des Rechnungswesens beauftragen

RPK prüft weiterhin Anträge von finanzieller Tragweite auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit

RPK erhält Befugnisse beim Erteilen und Entziehen des Prüfauftrags

Unabhängigkeit der Prüfung

Unabhängigkeit der Prüfstelle

Unabhängige Erteilung des Prüfauftrags

Unabhängiges Arbeiten beim Prüfen

Unabhängigkeit der Prüfstelle (§ 35a VGH-Entw.)

Keine enge Beziehung zwischen Prüfstelle und Gemeinde

Keine enge Beziehung zwischen Prüfer und Geprüften

Keine enge Beziehung zwischen dem Chef des Prüfers und den Geprüften

Unabhängige Erteilung des Prüfauftrags (§ 35c VGH-Entw.)

Mitwirkung der RPK bei der Erteilung und beim Entzug des Prüfauftrags erforderlich

Bei Uneinigkeit entscheidet der Bezirksrat

Gemeinden können der RPK weitergehende Befugnisse bei der Erteilung und beim Entzug des Prüfauftrags einräumen

Unabhängiges Arbeiten beim Prüfen

Gemeindevorstehererschaft und RPK können der Prüfstelle keine Weisungen erteilen (§ 35a Abs. 4 VGH-Entw.)

Prüfstelle arbeitet nach anerkannten Revisionsgrundsätzen (§ 35d Abs. 3 VGH-Entw.)

Fachkunde der Prüfer (§ 35b VGH-Entw.)

Unbescholtener Leumund

Geeignete Ausbildung der Leiter (Minimalanforderung:
eidgenössischer Fachausweis im Finanz- und
Rechnungswesen)

Berufserfahrung: mindestens zwei Jahre Prüfungspraxis

Gegenstand der Prüfung (§ 35d VGH-Entw.)

Jahresrechnung, Kassen- und Rechnungswesen, Geldverkehr, Wertschriften, Bücher ausgewählter Verwaltungsbereiche, Inventare, Bauabrechnungen, Visumsregelungen, Verpflichtungskreditkontrolle, Sicherheit von Kasse und EDV-Systemen, Versicherungsschutz

Prüfbericht als Bestandteil der Jahresrechnung

Neue Fristen (§ 37 VGH-Entw.)

Übergabe an den Präsidenten bis 15. Februar

Verabschiedung durch Gemeindevorsteherschaft bis 28.
Februar

.....

Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung bis 15.
Juli

Übergang zur neuen Ordnung

Gemeinden können ab 2008, müssen ab 2010 nach den neuen Vorschriften geprüft werden

Berufsmässige Prüfer ohne den geforderten Ausbildungsabschluss können maximal 10 Jahre weiterarbeiten

Chancen

Risikominderung dank rechtzeitigem Erkennen von Fehlern und Ungereimtheiten

Entlastung der Gemeindevorstehererschaft und -verwaltung durch den Prüfbericht der Prüfstelle

Bessere Information der Stimmbürgerschaft, Politik und Öffentlichkeit dank besserer Qualität der Jahresrechnung

Vermeidung von Mehrfachprüfungen